

Öffentliche Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Regionalplanänderung "Holzwerk Rötenbach" des Regionalplans Südlicher Oberrhein

gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 88) in Verbindung mit § 12 Absatz 3 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42):

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat am 18. Juli 2024 die Änderung "Holzwerk Rötenbach" des Regionalplans Südlicher Oberrhein beschlossen.

Der Planentwurf samt Begründung und Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen können vom 23. September 2024 bis einschließlich 22. Oktober 2024 zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann im Internet unter www.rvso.de/holzwerk eingesehen und abgerufen werden.

Zusätzlich bestehen für jedermann folgende kostenlose Zugangsmöglichkeiten zu den Unterlagen. Die Unterlagen liegen bei folgenden Stellen während der Sprechzeiten aus:

- Regionalverband Südlicher Oberrhein (Reichsgrafenstr. 19, 79102 Freiburg), Zimmer 04,
 Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–15.30 Uhr, Freitag 9.00–12.00 Uhr
- Stadt Freiburg i. Br., Rathaus im Stühlinger (Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg), Altbau, Foyer des Beratungszentrums Bauen, Sprechzeiten: Montag, Dienstag und Mittwoch 7.30–16.30 Uhr, Donnerstag 7.30–18.00 Uhr, Freitag 7.30–15.30 Uhr
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Stadtstr. 3, 79104 Freiburg), Zimmer 028, Sprechzeiten: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
- Landratsamt Emmendingen (Bahnhofstr. 2–4, 79312 Emmendingen), Zimmer 228, Sprechzeiten:
 Montag, Dienstag und Freitag 8.30–12.00 Uhr, Donnerstag 8.30–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
- Landratsamt Ortenaukreis (Badstr. 20, 77652 Offenburg), Zimmer 239 A, Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 8.30–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr, Freitag 8.30–12.00 Uhr

Zu dem Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht (sowie weiteren zweckdienlichen Unterlagen) kann jedermann gegenüber dem Regionalverband Südlicher Oberrhein **bis spätestens**22. Oktober 2024 Stellung nehmen. Die Stellungnahme soll elektronisch an holzwerk@rvso.de abgegeben werden. Sie kann auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 Nr. 3 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die nicht nach § 12 Absatz 2 LplG beteiligt wurden, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein prüft die vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung den Absendern mit. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass Einsicht in das Ergebnis beim Regionalverband, einem Stadtkreis oder einem Landkreis der Region während der Sprechzeiten ermöglicht wird. Darauf wird gegebenenfalls durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Personenbezogene Daten werden in diesem Verfahren zur Erfüllung einer der in Zuständigkeit des Regionalverbands Südlicher Oberrhein liegenden öffentlichen Aufgabe unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein (www.rvso.de/de/impressum/Datenschutzinformation.php) verarbeitet. Die Datenverarbeitung kann auch zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 4 LDSG i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e DS-GVO sowie Artikel 6 Absatz 1 Buchst. c DS-GVO. Die Datenschutzerklärung enthält nähere Informationen zum Auskunftsrecht, zum Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, zum Recht auf Widerspruch und Beschwerde. Sie liegt auch bei den zur Einsicht bereitgehaltenen Unterlagen aus.

Freiburg i. Br., 13.09.2024

Wolfgang Brucker (Verbandsdirektor)